

Bei stattfindendem Wohnungswechsel wolle die alte und die neue Wohnung dem betreffenden Postamt schriftlich angezeigt werden. Derartige Anzeigen können, wenn sie offen sind, in jeden Postbriefkasten unfrankirt eingeworfen werden.

VII. Schluszeiten für die abgehenden Postsendungen.

Die Schluszeit der einzelnen Posten für Briefe und Päckereien zc. ist in dem im Schaltervorraum jedes Postamts aushängenden Postbericht angegeben. Die nach Ablauf der Schluszeit aufgegebenen Briefe und anderen Sendungen werden bis zum Abgange der nächsten Post zurückgelegt.

Gegen eine besondere Gebühr von 20 Pfg. für jede einzelne Sendung werden auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden unter Ertheilung einer Empfangsbefcheinigung Einschreibsendungen, sowie dringende Packetsendungen, für welche außerdem eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten ist, zur Beförderung mit der nächsten Gelegenheit angenommen, wenn ein Beamter zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte anwesend ist und die Einlieferung mindestens eine halbe Stunde vor dem Abgange dieser Beförderungsgelegenheit erfolgt.

Bei den Postämtern 1 (Marienstr.) und 7 (Kellstr., Abstellbahnhof) kann die Einlieferung von Postsendungen der bezeichneten Art nach Schalterschluss jederzeit geschehen, da bei diesen Postanstalten ununterbrochener Betriebsdienst stattfindet.

In die Briefkästen der Bahnpostwagen können unfrankirte, durch Marken frankirte, unbeschwerte und nicht einzuschreibende Briefe bis zum Abgang des Zuges eingelegt werden. Die Einlieferung einer größeren Anzahl Briefe durch diese Briefkästen empfiehlt sich nicht.

VIII. Postbriefkästen und deren Benutzung.

Zu welchen Zeiten die Postbriefkästen in den einzelnen Stadttheilen an Wochen-, Sonn- und Festtagen entleert werden und zu welchem Postamte die eingeworfenen Briefe zunächst gelangen, ist auf jedem Kasten angegeben.

In die Briefkästen sind einzulegen, bez. können eingelegt werden:

- a) unfrankirte gewöhnliche, d. h. solche Briefe, welche weder mit Geld oder Wertheinlagen beschwert, noch einzuschreiben sind;

- b) durch Freimarken frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere;
c) unbezahlte, sowie mit Freimarken frankirte Stadtbriefe;
d) Güter-Anmeldezettel für die hiesigen Staats-Eisenbahnverwaltungen;
e) Bestellkarten auf Billets für die Vorstellungen der K. Hoftheater in Altstadt und Neustadt.

Dagegen dürfen in die Briefkästen nicht eingelegt werden:

- f) als „frei“ bezeichnete, mit Freimarken jedoch nicht versehene Briefe;
g) mit Geld- oder Wertheinlagen beschwerte, ingleichen einzuschreibende Briefe und Briefe mit Postnachnahme;
h) solche Briefe nach dem Auslande, welche dem Frankozwange unterliegen, für welche aber die entfallenden Portobeträge nicht bereits durch Aufklebung von Freimarken entrichtet worden sind.

Landbriefbestellung s. unter 2.

IX. Die Bestellung durch Eilboten.

Für die Eil-Bestellung, wenn dieselbe in der Aufschrift durch die wörtliche Bezeichnung „durch Eilboten“, „besonders zu bestellen“, „durch besonderen Boten“, „sofort zu bestellen“, verlangt worden, ist, ohne Unterschied zwischen Stadt und Vorstädten, für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen, Nachnahmebriefe, Postanweisungen (einschl. des Geldbetrags derselben), Briefe mit Werthangabe bis 800 Mk. einschl., Ablieferungsscheine über Briefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete eine Gebühr von 25 Pfg., für Packete ohne Werthangabe bez. eingeschriebene Packete bis 5 Kilogr. und für Packete mit Werthangabe bis zum gleichen Gewicht und bis zum Einzelbetrage von 800 Mk. eine solche von 40 Pfg. zu entrichten. Die Eil-Bestellung erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit, sofern nicht vom Absender ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem bloßen Zusätze: „cito, citissimo“, „pressant“, „dringend“ oder „eilig“ und dergleichen mehr werden nicht zur Eil-Bestellung gebracht, sondern gleich allen übrigen Briefen bei den gewöhnlichen Austragungen den Adressaten behändigt.

Bei Sendungen jeder Art ist die Eilbestellung nur bei den von weiterher eingehenden Sendungen, sowie bei den Sendungen zwischen Dresden und den Vororten zulässig; an Empfänger im Orts- oder Landbestell-

bezirke des Aufgabe-Postortes sind nur gewöhnliche Brieffendungen zur Eilbestellung zugelassen.

Bei Eilsendungen ist die Angabe „Dresden-Altstadt“ bez. „Dresden-Neustadt“ von besonderer Wichtigkeit für die schnelle Beförderung und daher eine diesbezügliche Einwirkung auf die betheiligten Correspondenten (vergl. VI.) besonders anzuempfehlen.

X. Laufschriften wegen Postsendungen.

Wenn bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes Nachforschungen mittels Laufschriften veranlaßt werden sollen, so hat der Absender zu diesem Behufe sich mündlich oder schriftlich an diejenige Postanstalt zu wenden, bei welcher die betreffende Sendung eingeliefert worden ist und muß sich hierbei durch Vorlegung des ihm ertheilten Posteinlieferungsscheines oder, wenn er nicht im Besitze eines solchen ist, in sonst geeigneter Weise darüber genügend ausweisen, daß er berechtigt ist, nach der betreffenden Sendung überhaupt Nachforschungen anstellen zu lassen. Es muß möglichst genau angegeben werden, an welchem Tage und zu welcher Tageszeit die Einlieferung erfolgt ist; bei Packetsendungen muß die Umhüllung genau beschriften und der Inhalt angegeben werden. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufzettels beträgt 20 Pfg. und muß bei Packet- und Werthsendungen, Postanweisungen und Einschreibsendungen im Voraus bezahlt werden; wenn der Absender die Anstellung von Nachforschungen bezüglich solcher zur Post gelieferten Gegenstände schriftlich beantragt, so sind dem Schreiben an die Einlieferungs-Postanstalt 20 Pfg. in Marken beizufügen. Bei Nachforschungen nach gewöhnlichen Briefen wird die Laufzettelsgebühr erst dann eingezogen, wenn die Postverwaltung die richtige Aushändigung der betreffenden Briefpostsendung nachgewiesen hat.

Bei Sendungen nach dem Auslande muß der Absender der Einlieferungs-Postanstalt auch die Mittheilung des Empfängers vorlegen, bez. überlassen, nach welcher die Sendung nicht in die Hände des letzteren gelangt sein soll.

Anmerkung. Der Postbericht hängt bei jedem Postamte zur Einsichtnahme aus; ferner sind bei sämtlichen Postanstalten, sowie durch die Briefträger, Landbriefträger und Packetbesteller die amtlich herausgegebenen „Post- und Telegraphen-Nachrichten für das Publikum“, welche über die wichtigsten Bestimmungen der Post- und Telegraphen-Ordnung und über die Tax-Vorschriften genaue Angaben enthalten, zum Preise von 15 Pfg. für das Exemplar käuflich zu beziehen.

2. Ortsendungen (Stadtbriefe u. s. w.).

Bei den hiesigen Postanstalten können zur Bestellung an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke von Dresden und den umliegenden zum Stadtpostbezirke gehörigen Postorten Postsendungen in demselben Umfange eingeliefert werden, wie nach außerhalb. Das Verlangen der Eilbestellung ist indessen nur bei gewöhnlichen Brieffendungen zulässig; im Uebrigen sind Eilsendungen nur zwischen Postorten zulässig, z. B. zwischen Dresden und Blasewitz, nicht aber nach demselben Orte, in welchem die Aufgabepostanstalt gelegen ist.

Für Briefe (bis zum Gewichte von 250 g) an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pfg., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pfg. zur Erhebung. Im Verkehr zwischen Dresden und Blasewitz, Bühlau, Cotta, Löbtau, Loschwitz, Mickten-

Uebigau, Plauen, Trachau und Weißer Hirsch werden erhoben:

- für gewöhnliche Briefe frankirt 5 Pfg.,
unfrankirt 10 Pfg.;
für Postkarten frankirt 2 Pfg., unfrankirt
4 Pfg.;
für Drucksachen bis 50 g 2 Pfg., über 50
bis 100 g 3 Pfg., über 100 bis 250 g
5 Pfg., über 250 bis 500 g 10 Pfg., über
500 bis 1000 g 15 Pfg.;
für Waarenproben bis 250 g 5 Pfg., über
250 bis 350 g 10 Pfg.;
für Geschäftspapiere bis 250 g 5 Pfg., über
250 bis 500 g 10 Pfg., über 500 bis
1000 g 15 Pfg.

Alle übrigen Sendungen Packete mit oder ohne Werthangabe, Geldbriefe, Postanweisungen u. s. w.), welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen

denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

Hiernach wird z. B. berechnet für eine in Dresden zur Post gegebene Postanweisung im Betrage von 370 M. an einen Einwohner Dresdens

- das Porto mit 40 Pfg.
und die Bestellgebühr mit 5
für ein Packet im Gewichte von
5 kg das Porto für die geringste
Entfernungsstufe mit 25 Pfg.
und die Bestellgebühr mit 15

Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes nicht statt.